

Ausgabe 21/2023 vom 1. September 2023

Pflegekommission - weiteres Vorgehen

Koalition verspricht Entbürokratisierung

Bei Hetze in WhatsApp-Chat droht fristlose Kündigung

Reallöhne leicht gestiegen



Pflegekommission - weiteres Vorgehen

In dieser Woche haben wir Sie bereits über die Empfehlungen der Pflegekommission informiert. Die Ergebnisse finden Sie nochmals im Schaubild.

Darüber hinaus bleibt bei 29 Tagen Mindesturlaub.

Der bpa Arbeitgeberverband wird zudem in Kürze zur neuen Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) ein Diginar anbieten.

Die Arbeitshilfe wird nach Veröffentlichung der 6. PflegeAbbV ebenfalls aktualisiert.

Wir werden Sie dazu gesondert informieren.

	1.12.2023	1.2.2024	1.5.2024	1.7.2025
Bruttostundenlöhne in Euro				
Ungelernte Pflegehilfskräfte	14,15	14,15	15,50	16,10
Qualifizierte Hilfskräfte (1-jährige Ausbildung und Einsatz entsprechend der Qualifikation)	15,25	15,25	16,50	17,35
Pflegefachkräfte	18,25	18,25	19,50	20,50



Koalition verspricht Entbürokratisierung

Unnötige bürokratische Belastungen abzubauen, wünschen sich (Pflege-)Unternehmen schon lange und dafür macht sich auch der bpa.Arbeitgeberverband stark.

Die in dieser Woche auf der Regierungsklausur in Meseberg veröffentlichten Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz Schritte in eine richtige Richtung. Aus Arbeitgebersicht interessant sind folgende angekündigte Vorhaben:

- Im Nachweisgesetz soll eine Regelung geschaffen werden, wonach – wie bereits

bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Entsprechendes soll für in elektronischer Form geschlossene Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen gelten. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

- Die Regelung zur Erteilung von Arbeitszeugnissen soll für die gesetzliche elektronische Form geöffnet werden.
- Unterlagen oder Dokumente im Verwaltungsverfahren, die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schriftlich zu verfassen sind, sollen auch elektronisch angelegt und übersandt werden können.
- Das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz sollen mit dem Ziel angepasst werden, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- Anträge nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit sollen durch Textform wirksam gestellt werden können.

Die genaue Umsetzung der Eckpunkte und was die gesetzliche Regelung dann für die Praxis bedeuten wird, bleibt abzuwarten. Der bpa Arbeitgeberverband wird das Gesetzgebungsverfahren begleiten und seine Mitglieder auf dem Laufenden halten.

Die Eckpunkte finden Sie [hier](#).



Bei Hetze in WhatsApp-Chat droht fristlose Kündigung

Gar nicht so selten in der Pflege: Das Kollegium ist über einen Messaging-Dienst privat miteinander vernetzt und tauscht sich aus. Was, wenn innerhalb dieser Gruppe ein Vorgesetzter beleidigt wird? Kann das arbeitsrechtliche Konsequenzen haben?

Deutschlands höchste Arbeitsrichter beschäftigten sich in dem Verfahren erstmals mit der Frage, ob eine kleine WhatsApp-Gruppe eine Art geschützter, privater Raum ist, in dem Vertraulichkeit gilt und Beschimpfungen oder Beleidigungen ohne arbeitsrechtliche Sanktionen ausgetauscht werden können. Die Rechtsprechung zu ehrverletzenden Äußerungen in geschlossenen Gruppen von Messaging-Diensten ist bisher uneinheitlich in Deutschland.

Nun ist entschieden: Wer sich in privaten WhatsApp-Gruppen rassistisch und beleidigend äußert, kann gekündigt werden. Nur im Ausnahmefall könne man in einem solchen Fall auf den Schutz durch Vertraulichkeit setzen, entschied das BAG im Fall einer WhatsApp-Gruppe bei einer niedersächsischen Fluggesellschaft (Urt. v. 24.08.2023, Az. 2 AZR 17/23).

Die private WhatsApp-Gruppe aus Arbeitskollegen

hatte sieben Mitglieder, alle seit vielen Jahren befreundet, zwei sogar verwandt. Neben den üblichen, rein privaten Themen solcher Chatgruppen, äußerte sich ein Arbeitnehmer "in stark beleidigender, rassistischer, sexistischer und zu Gewalt aufstachelnder Weise" über Vorgesetzte, so die Presseerklärung des Gerichts. Nachdem der Arbeitgeber zufällig von den Beleidigungen erfahren hatte, kündigte er dem Arbeitnehmer außerordentlich fristlos.

Während beide Vorinstanzen der Kündigungsschutzklage des Klägers stattgegeben hatten, hatte nun der Arbeitgeber vor dem BAG Erfolg.

Auf die Art der Nachricht und die Größe der Gruppe kommt es an

Eine Vertraulichkeitserwartung sei nur dann berechtigt, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den besonderen persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation in Anspruch nehmen können. In anderen Worten: Für die Vertraulichkeitserwartung kommt es auf die Art der Nachricht und die Größe der Gruppe an.

Foto: HHS/Pixelio.de

Reallöhne leicht gestiegen

Die Reallöhne in Deutschland sind zum ersten Mal seit zwei Jahren wieder leicht gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt diese Woche in Wiesbaden mitteilte, lagen die Reallöhne im zweiten Quartal dieses Jahres um 0,1 Prozent höher als im Vorjahreszeitraum.

Die Nominallöhne stiegen demnach um 6,6 Prozent, während die Verbraucherpreise im gleichen Zeitraum um 6,5 Prozent wuchsen.

Zuletzt war eine Reallohnsteigerung im zweiten Quartal 2021 verzeichnet worden (plus 3,2 Prozent).

Für die Altenpflege lagen keine Quartalsergebnisse vor. In der Altenpflege sind im Jahr 2022 die Nominallöhne deutlicher gestiegen. Für die Hilfskräfte (+12 %) noch deutlicher als für die Fachkräfte (+8 %).

Logo: destatis

DESTATIS
wissen.nutzen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
[presse@bpa-
arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

